

Abwägungsprotokoll
vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Kader Schleuse“ der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

für die Sitzung des Stadtrats der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow am 12.05.2020

über die während der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen zum 2. Entwurf des o.g. Bebauungsplans.

Mit Schreiben vom 06.03.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB unter Fristsetzung bis zum 13.04.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme zum 2. Entwurf des Bebauungsplans aufgefordert. Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 12.03.2020 bis einschließlich 13.04.2020 statt. Nachstehende Anregungen gingen während der Beteiligungsfrist ein. Das beauftragte Büro Knoblich hat gemeinsam mit der Verwaltung folgendes Abwägungsprotokoll ausgearbeitet.

Inhalt

Tabelle 1: Aufstellung der mit Schreiben vom 06.03.2020 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	2
Tabelle 2: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben	4
Tabelle 3: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	5
Tabelle 4: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	6
Tabelle 5: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit	23
Tabelle 6: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben	27

Tabelle 1: Aufstellung der mit Schreiben vom 06.03.2020 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Posteingang
1	Landkreis Jerichower Land	16.04.2020
2	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	-----
3	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	16.03.+09.04.2020
4	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	-----
5	Landesamt für Geologie und Bergwesen	-----
6	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	26.03.2020
7	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	04.04.2020
8	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft	-----
9	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	17.04.2020
10	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Mitte	22.04.2020
11	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft – Flussbereich Genthin	-----
12	Landesamt für Verbraucherschutz	-----
13	Polizeiinspektion Stendal	-----
14	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt	-----
15	Unterhaltungsverband Stremme-Fiener-Bruch	-----
16	Trink- und Abwasserverband Genthin	-----
17	Avacon AG	-----
18	Avacon Netz GmbH	-----
19	50Hertz Transmission GmbH	-----
20	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH	27.03.2020
21	GDMcom mbH	-----
22	Deutsche Telekom Technik GmbH	23.03.2020

Anlage zum Beschluss des Stadtrats der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow Nr.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Posteingang
23	Industrie- und Handelskammer Magdeburg	01.04.2020
24	Handwerkskammer Magdeburg	-----
25	Kreiskirchenamt Magdeburg	-----
26	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Direktion Magdeburg	-----
27	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien – Region Südost	-----
28	Eisenbahn-Bundesamt	14.04.2020
29	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	30.03.2020
30	NABU Kreisverband Jerichower Land	-----
31	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., Landesverband Sachsen-Anhalt	-----
32	Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V.	27.03.2020
33	Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e.V.	-----
34	Naturschutzbund Deutschland e.V., Landesverband Sachsen-Anhalt	-----
35	NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.	-----
36	Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.	-----
37	Stadt Tangerhütte	20.03.2020
38	Gemeinde Elbe-Parey	18.03.2020
39	Stadt Tangermünde	-----
40	Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	-----
41	Stadt Genthin	-----
42	Amt Wusterwitz	-----
43	Gemeinde Milower Land	-----
44	GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft dt. Gasversorgungsunternehmen mbh & Co. KG	-----

Tabelle 2: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben

Nr.	Träger öffentlicher Belange
2	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
4	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
5	Landesamt für Geologie und Bergwesen
8	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft
11	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft – Flussbereich Genthin
12	Landesamt für Verbraucherschutz
13	Polizeiinspektion Stendal
14	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt
15	Unterhaltungsverband Stremme-Fiener-Bruch
16	Trink- und Abwasserverband Genthin
17	Avacon AG
18	Avacon Netz GmbH
19	50Hertz Transmission GmbH
21	GDMcom mbH
24	Handwerkskammer Magdeburg
25	Kreiskirchenamt Magdeburg
26	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Direktion Magdeburg
27	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien – Region Südost
30	NABU Kreisverband Jerichower Land
31	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., Landesverband Sachsen-Anhalt
32	Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V.
33	Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e.V.

Anlage zum Beschluss des Stadtrats der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow Nr.

Nr.	Träger öffentlicher Belange
34	Naturschutzbund Deutschland e.V., Landesverband Sachsen-Anhalt
35	NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
36	Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.
39	Stadt Tangermünde
40	Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land
41	Stadt Genthin
42	Amt Wusterwitz
43	Gemeinde Milower Land
44	GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft dt. Gasversorgungsunternehmen mbh & Co. KG

Tabelle 3: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr.	Einwender	Posteingang
Öff1	Wolff, Carina	09.04.2020

Tabelle 4: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

TöB-Nr.: 01	Name: Landkreis Jerichower Land	Datum: 09.04.2020
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.01	<p><u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u> Das Gebot hinreichender Bestimmtheit von Rechtsnormen ergibt sich aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz - GG) und gilt auch für Bebauungspläne. Dies gilt für die zeichnerischen und die textlichen Festsetzungen. Der Geltungsbereich des o. g. Entwurfs verläuft teilweise nicht entlang von Flurstücksgrenzen. Der von den Flurstücksgrenzen abweichende Verlauf des Geltungsbereichs sowie die Lage der Versorgungsleitungen sollte eindeutig bemaßt werden, damit die von den geometrischen Festsetzungen betroffenen Flurstücksbereiche aus dem Plan selbst einwandfrei feststellbar sind.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Zusätzliche Bemaßungen in den Bereichen, wo die Grenze des Geltungsbereichs nicht entlang von Flurstücksgrenzen verläuft, werden eingefügt. Eine Bemaßung der nachrichtlich übernommenen Versorgungsleitungen erfolgt nicht, da die genaue Lage in der Örtlichkeit erst im Zuge des Beginns der Baumaßnahmen festgestellt wird.</p>
1.02	<p>Die Planzeichenerklärung sollte beim Planzeichen OK 36,5 dahingehend ergänzt werden, dass es sich hierbei um die Höhe der Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß handelt.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Planzeichenerklärung wird entsprechend angepasst.</p>

TöB-Nr.: 01	Name: Landkreis Jerichower Land	Datum: 09.04.2020
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.03	<p>Infolge des momentan hohen Infektionsrisikos und den damit einhergehenden Schutzmaßnahmen kommt es vermehrt zur Einschränkung/Aussetzung öffentlicher Sprechzeiten bzw. Schließungen in den Gemeindeverwaltungen. Die Auslegungsfrist im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung beträgt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat, mindestens jedoch 30 Tage. In diesem Zeitraum sind der Entwurf des Bauleitplans inkl. Begründung sowie die wesentlichen vorhandenen Umweltinformationen in der Verwaltung in Papierform öffentlich auszulegen. Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen in identischer Form zusätzlich in das Internet einzustellen. Hiermit mache ich vorsorglich darauf aufmerksam, dass eine alleinige Einstellung der Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit in das Internet nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt. Die Unterlagen müssen vielmehr während des gesamten Zeitraums der Offenlage auch in Papierform zugänglich gemacht werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Zugang zu den ausgelegten Unterlagen im Rathaus der Stadt Jerichow wurde während des gesamten Zeitraums der Offenlage unter Berücksichtigung der notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes sichergestellt. Auf die Zugangsmöglichkeiten wurde per Aushang hingewiesen.</p>

TöB-Nr.: 01	Name: Landkreis Jerichower Land	Datum: 09.04.2020
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.04	<p><u>Untere Landesentwicklungsbehörde</u> Gemäß § 13 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) besteht die Verpflichtung, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und alle dazu erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o. g. Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung erfolgt nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde ordnungsgemäß am Verfahren beteiligt. Im Rahmen der erneuten Beteiligung wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>
1.05	<p><u>Vorbeugender Brandschutz / Brandschutzdienststelle</u> Die Anregungen wurden eingefügt, daher bestehen seitens der Brandschutzdienststelle gegen die o. g. Planung keine Bedenken.</p>	<p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.06	<p><u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> <i>Bau- und Kunstdenkmalpflege</i> Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es aus der Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Einwände oder Bedenken gegenüber der o.g. Planung. Die eingereichten Unterlagen lassen eine direkte Berührung mit bau- oder kunstdenkmalpflegerischen Belangen nicht erkennen. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt mit Sitz in 06114 Halle, Richard-Wagner-Straße 9 ist ebenfalls als Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die obere Denkmalschutzbehörde wurde ordnungsgemäß am Verfahren beteiligt. Die Abgabe einer Stellungnahme erfolgte mit Datum vom 26.03.2020.</p>

TöB-Nr.: 01	Name: Landkreis Jerichower Land	Datum: 09.04.2020
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.07	<p><i>Bodendenkmalschutz</i> Bezüglich einer Stellungnahme zu archäologischen Kulturdenkmalen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt mit Sitz in 06114 Halle, Richard-Wagner-Straße 9 ebenfalls als Träger öffentlicher Belange, da die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land für ihren Zuständigkeitsbereich derzeit kein aktuelles Denkmalverzeichnis der archäologischen Kulturdenkmale besitzt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die obere Denkmalschutzbehörde wurde ordnungsgemäß am Verfahren beteiligt. Im Rahmen der erneuten Beteiligung wurde keine Stellungnahme der archäologischen Denkmalpflege abgegeben.</p>
1.08	<p>Vorsorglich wird seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde darauf hingewiesen, dass Eingriffe in ein archäologisches Kulturdenkmal gemäß § 14 (1+2) Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) der Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde bedürfen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.09	<p>Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde bzw. Befunde auftreten, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), sind diese nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA umgehend bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land unter der Telefon-Nr.: 03921/949-6341 oder -6342 anzuzeigen und bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren zu schützen. Die bauausführenden Betriebe sind auf diese bestehende Gesetzlichkeit hinzuweisen.</p>	<p>Der Hinweis ist im Kapitel 4.2 „Flächen und Objekte des Denkmalschutzes“ bereits Bestandteil der Begründung.</p>

TöB-Nr.: 01	Name: Landkreis Jerichower Land	Datum: 09.04.2020
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.10	<p><u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Gemäß §§ 1 und 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind Flächen so zu planen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (u. a. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und Lichtimmissionen) auf schutzbedürftige Nutzungen vermieden werden. Nach Prüfung des 2. Entwurfes zum vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaik Kader Schleuse" wird die Stellungnahme seitens der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land vom 20. Januar 2020 (Az. 62-2019-02227) weiterhin aufrechterhalten.</p>	<p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die mit der angeführten Stellungnahme vorgebrachten Hinweise wurden berücksichtigt und in die Planunterlagen eingearbeitet.</p>
1.11	<p>Es wurden laut den vorliegenden Unterlagen keine immissionsschutzrelevanten Änderungen vorgenommen. Die im Rahmen der Stellungnahme zum 1. Entwurf angebrachten Hinweise wurden entsprechend eingefügt. Die Beteiligung des Landesverwaltungsamtes - Referat 402 bezüglich der Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV erfolgte ebenfalls. Schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG sind unter Berücksichtigung der o. g. Unterlagen nach derzeitigem Kenntnisstand insbesondere durch Geräusche, Licht und Strahlen auch weiterhin nicht zu befürchten.</p>	<p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>
1.12	<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Einwände oder Bedenken.</p>	<p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>

TöB-Nr.: 01	Name: Landkreis Jerichower Land	Datum: 09.04.2020
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.13	Bei den gesamten Arbeiten ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu berücksichtigen. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass an den vorhandenen Bäumen im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich keine Beschädigungen, Verletzungen etc. auftreten. Das Abtrennen oder Einkürzen von Hauptwurzeln ist nicht zulässig. Freigelegte Wurzeln sind je nach der Witterungslage vor Trockenheit oder Frost zu schützen. Handschachtung ist im unmittelbaren Bereich durchzuführen.	Der Hinweis wird im Kapitel 14 „Hinweise“ in die Begründung aufgenommen.
1.14	Informationspflichten der Gemeinden zur Führung des Kompensationsverzeichnisses der unteren Naturschutzbehörde nach dem § 18 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt {NatSchG LSA). Nach dem Runderlass des MLU vom 27.07.2005 zur Umsetzung der §§ 18 - 28 NatSchG LSA und Sicherung des nachhaltigen Erfolgs der durchgeführten Maßnahmen (RdErl. Informationspflichten) haben die Gemeinden gegenüber dem Landkreis als UNB Informationspflichten. Die unter Punkt 5.1 a-j und unter Berücksichtigung von Punkt 5.2 genannten Informationen sind in der entsprechenden Reihenfolge der UNB unter Beachtung der Fristen nach Bekanntmachung des B-Plans in geeigneter Weise zu übermitteln.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow wird ihren gesetzlichen Informationspflichten gegenüber der unteren Naturschutzbehörde nachkommen.

TöB-Nr.: 01	Name: Landkreis Jerichower Land	Datum: 09.04.2020
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.15	Das Plangebiet befindet sich in keinem verordneten, einstweilig sichergestellten oder im Verfahren befindlichen Schutzgebiet gemäß §§ 23 - 29 sowie § 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 22 Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) sind nach derzeitigem Kenntnisstand von dem o. g. Planung nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1.16	Im vorliegenden Umweltbericht wurden die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im ausreichenden Maß berücksichtigt.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
1.17	<u>Untere Wasserbehörde</u> Das Vorhaben befindet sich zwischen dem südlich des Elbe-Havel-Kanals befindlichen Gewässers II. Ordnung Nr. 000 000 024 und dem südlich des Bahndammes befindlichen Gewässers II. Ordnung Nr. 006. Das Vorhaben berührt ggf. das Gewässer Nr. 000 000 024 im Bereich der Flurstücke 10010, 10008 und 10042. Die genaue örtliche Lage ist festzustellen.	Der Hinweis ist im Kapitel 14 „Hinweise“ bereits Bestandteil der Begründung.
1.18	Es ist der Gewässerrandstreifen von 5 m gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 50 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) einzuhalten. Gemäß § 38 Abs. 1 und 4 WHG in Verbindung mit § 50 WG LSA dienen Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung und Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Schadstoffeinträgen ins Gewässer und sind im Hinblick auf ihre Funktion zu erhalten.	Der Hinweis ist im Kapitel 14 „Hinweise“ bereits Bestandteil der Begründung.

TöB-Nr.: 01	Name: Landkreis Jerichower Land	Datum: 09.04.2020
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.19	<p>Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung wird dringend empfohlen, einen Unterhaltungstreifen von 5 m ab Böschungsoberkante freizuhalten. Sollte dieser nicht gewährleistet werden, ist mit hohen Mehrkosten zu rechnen. Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, z. B. weil sie durch eine Anlage im oder am Gewässer (Stege, Zäune, Carports, Pavillons u. a.) erschwert wird, hat der Eigentümer des Grundstückes oder der Anlage die Mehrkosten gemäß § 64 WG LSA zu ersetzen.</p> <p>Gemäß § 39 WHG in Verbindung mit § 52 WG LSA umfasst die Unterhaltung eines Gewässers die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses. Zur Gewährleistung der Gewässerunterhaltung, insbesondere der Reinigung, Räumung und Freihaltung des Gewässerbettes haben die Anlieger und Hinterlieger gemäß § 41 WHG in Verbindung mit § 66 WG LSA die Unterhaltungsmaßnahmen, wie Betreten des Grundstückes, Einebnen des Aushubs u. a., zu dulden.</p>	<p>Der Hinweis ist im Kapitel 14 „Hinweise“ bereits Bestandteil der Begründung.</p>
1.20	<p>Durch die Errichtung der Photovoltaik-Anlage wird es zu Veränderungen des Bewuchses auf Grund der Verschattung und des veränderten Wasserhaushaltes in diesem Bereich kommen.</p> <p>Durch die geplante punktuelle Versickerung des Niederschlagswassers über Abtropfkanten am unteren Modulrand ist das Auftreten von Ausspülungen zu besorgen. Das von den Modulen abfließende Niederschlagswasser darf jedoch nicht zu Ausspülungen/Erosionen führen. Es sind Maßnahmen zur Verhinderung von Erosionen zu treffen.</p>	<p>Der Einwand wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Auch auf den partiell verschatteten Flächen unter den Modulen wird ein Pflanzenwachstum erfolgen, wie langjährige Erfahrungen von vergleichbaren PVA zeigen. Es erfolgt eine Einsaat mit einer regionalen Saatgutmischung, die übrigen Flächen unterliegen der Selbstbegrünung. Aufgrund der Modulgröße können normale Niederschlagsmengen über die Abtropfkanten schadlos versickern. Ausspülungen des Bodens sind aufgrund des Bewuchses dabei nicht zu erwarten. Bei stärkeren oder extremen Niederschlägen wird das Niederschlagswasser auch außerhalb der Abtropfkanten von den Modulen abfließen und sich somit besser verteilen.</p>

TöB-Nr.: 01	Name: Landkreis Jerichower Land	Datum: 09.04.2020
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.21	<p>Maßnahmen, bei denen eine Benutzung von Gewässern (auch Grundwasser) nicht ausgeschlossen ist, insbesondere das Einbringen von Stoffen, die auswaschbare oder auslaugbare schädliche Substanzen enthalten, sind entsprechend § 5 WHG generell auszuschließen.</p> <p>Während der Bauphase ist ein sorgsamer Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen zu gewährleisten, um negative Auswirkungen auf Boden und Wasser auszuschließen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Benutzung von Gewässern ist durch den Bau und den Betrieb der Photovoltaikanlage nicht zu erwarten. Auf den sachgerechten und sorgsamem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird in den Vermeidungsmaßnahmen im Umweltbericht hingewiesen.</p>
1.22	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u></p> <p>Entsprechend der Begründung zum B-Plan ist mit Bodenbeeinträchtigungen durch z. B. dauerhafte Versiegelung zu rechnen. Das wird als eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden bewertet. Der vorhandene Boden weist entsprechend des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens des Landes Sachsen-Anhalt eine gute Naturnähe, ein gutes Wasserhaushaltspotential und eine mittlere Ertragsfähigkeit aus. Böden, die die Funktion als Archive der Natur- und Kulturgeschichte in besonderem Maße erfüllen, sind hier für das Plangebiet gegenwärtig nicht bekannt. Die dominierende Bodenart ist lehmiger Sand.</p>	<p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Beeinträchtigung des Bodens durch Versiegelungen werden durch die Umwandlung von Intensivacker in mesophiles Grünland gemäß Eingriffs- und Ausgleichsbilanz mehr als ausgeglichen. Die Bilanz weist einen Überschuss von mehr als 295.000 Punkten auf.</p>

TöB-Nr.: 01	Name: Landkreis Jerichower Land	Datum: 09.04.2020
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.23	<p>Der Boden des Plangebietes erhält nach dem Bodenfunktionsbewertungssystem eine hohe Gesamtbewertung aufgrund seiner Naturnähe und seines besonderen Wasserhaushaltspotentials. Auf Grund der hohen Gesamtbewertung des Bodens sollten in der Planung Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von nachteiligen Auswirkungen auf den Boden über den funktionsbezogenen Ansatz dargelegt werden. Gleichzeitig sollte im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der Ausgleich für das Schutzgut Boden über bodenfunktionsbezogene Maßnahmen erfolgen.</p>	<p>Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Der Boden unterliegt einer jahrelangen intensiven Landwirtschaft, was beim heute gängigen Einsatz von Maschinen und Agrarchemikalien negative Auswirkungen auf viele Bodenfunktionen, das Bodengefüge (Technikeinsatz, jährlicher Umbruch) sowie die Erosionsanfälligkeit haben dürfte. Das Ackerbauliche Ertragspotential nach dem Müncheberger Soil Quality Rating (SQR) ist mit 54 Punkten gering. Die Bodenverwertungs- und Verwaltungs GmbH, die im Auftrag des Bundes Ackerflächen veräußert, geht in ihrer Bewertung der Böden in der Gegend um Kade ebenfalls von einem geringen Ertragspotential aus. Die geringfügige Beeinträchtigung des Bodens durch Versiegelungen (unter 4 % Anteil auf der Gesamtfläche) werden durch die Umwandlung von Intensivacker in mesophiles Grünland gemäß Eingriffs- und Ausgleichsbilanz mehr als ausgeglichen. Die Bilanz weist einen Überschuss von über 295.000 Punkten auf. Nicht zu vernachlässigen ist zuletzt der Umstand, dass es mit Errichtung der PVA einschließlich der vorgesehenen Flächenbegrünung, für die Standzeit der Anlage zu einer „Beruhigung“ auf der bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche kommt und zukünftig kein jährlicher Flächenumbruch und Einsatz von Agrarchemikalien mehr stattfinden wird. Der Boden und sein -gefüge können sich dadurch vermutlich regenerieren.</p>

TöB-Nr.: 01	Name: Landkreis Jerichower Land	Datum: 09.04.2020
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.24	Durch die geplante Ausgleichsmaßnahme A1 (Pflanzungen) werden die Bodenfunktionen nicht adäquat funktional ersetzt. Für den Ausgleich des Eingriffsdefizites sollten deshalb z. B. Entsiegelungen, Rückbau von Altanlagen, Rekultivierung von Altablagerungen, Schadstoffbeseitigungen im Boden oder die Wiederherstellung von natürlichen Bodenfunktionen als Ausgleichsmaßnahme vorrangig betrachtet werden. Nur wenn keine der vorgenannten bodenfunktionsbezogenen Maßnahmen möglich ist, kann auch eine andere Kompensationsmaßnahme (z. B. Ersatzpflanzungen) vorgenommen werden.	Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Durch die Umwandlung von Intensivacker in mesophiles Grünland kommt es auf der gesamten Fläche zu einer Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen, ein jährlicher Flächenumbruch sowie ein Eintrag von Agrarchemikalien oder sonstigen Schadstoffen durch die Landwirtschaft erfolgt für die Dauer des Betriebs der Anlage nicht. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz weist durch die Aufwertung des Bodens einen Überschuss von mehr als 295.000 Punkten auf, eine zusätzliche Kompensation in Form einer Entsiegelung ist nicht erforderlich. Die Pflanzungen an der westlichen und nördlichen Geltungsbereichsgrenze dienen dem Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild.

TöB-Nr.: 01	Name: Landkreis Jerichower Land	Datum: 09.04.2020
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.25	<p><u>Sachgebiet Straßenverkehr I Verkehrsregelungen</u> Das Sachgebiet Straßenverkehr I Verkehrsregelungen des Landkreises Jerichower Land stimmt der o. g. Planung zu. Im Punkt 9.1. ist angegeben, dass während der Bauzeit ggf. eine Baustellenzufahrt an der Gemeindestraße errichtet werden soll. Die Gemeindestraße (Verbindungsstraße B 1 nach Kader Schleuse) ist tonnage-begrenzt. Fahrzeuge über 5,5 t dürfen diese Straße nicht nutzen. Sollte die Baustellenzufahrt an der Gemeindestraße errichtet werden müssen, ist neben der verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO), die eingeholt werden muss, zu klären, wie die Baufahrzeuge, die die Tonnage von 5,5 t überschreiten, diese Straße nutzen können. Sollte an der bestehende und angeordneten Verkehrsbeschilderung festgehalten werden, muss für jedes Fahrzeug, das die Tonnagegrenze überschreitet und das die Straße nutzen soll, eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO eingeholt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden im Kapitel 9.1 „Verkehrerschließung“ in die Begründung aufgenommen.</p>

TöB-Nr.: 01	Name: Landkreis Jerichower Land	Datum: 09.04.2020
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.26	<p>Die betreffenden Flächen wurden durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) des Landes Sachsen-Anhalt anhand der dort zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft.</p> <p>Da der Bereich insgesamt als Kampfmittelverdachtsfläche (ehemaliges Bombenabwurfgebiet) eingestuft ist, muss bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen mit dem Auffinden von Bombenblindgängern gerechnet werden.</p> <p>Insofern sollten diese Flächen, auf denen künftig erdeingreifende Maßnahmen vorgenommen werden, vor deren Beginn auf das Vorhandensein von Kampfmitteln überprüft werden.</p> <p>Sobald ein Termin für einzelne Baumaßnahmen feststeht, sollte rechtzeitig vor ihrem Beginn ein entsprechender Antrag unter Vorlage der benötigten Unterlagen (Flurkarten, Auflistung der betroffenen Flurstücke sowie die Benennung der entsprechenden Eigentümer) gestellt werden.</p>	<p>Die Hinweise sind im Kapitel 4.4 „Kampfmittel und Altlasten“ bereits Bestandteil der Begründung.</p>

Anlage zum Beschluss des Stadtrats der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow Nr.

TöB-Nr.: 07	Name: Landesamt für Vermessung und Geoinformation	Datum: 31.03.2020
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
7.01	Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplanes (hier: Bebauungsplan) der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Ein digitales Exemplar des Bebauungsplans wird dem Gutachterausschuss nach Abschluss des Verfahrens zur Verfügung gestellt.

TöB-Nr.: 09	Name: Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Datum: 16.04.2020
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
9.01	nach Prüfung teile ich Ihnen mit, dass gegen den vorliegenden 2. Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht Bedenken bestehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
9.02	<p>Entsprechend § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt - LwG LSA – darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur im Ausnahmefall der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden.</p> <p>Mit der beabsichtigten Ausweisung einer Photovoltaikfläche werden ca. 7,8 ha Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Bezüglich der Qualität der Fläche ist festzustellen, dass diese Fläche überwiegend Bodenzahlen um die 50 ausweist und dass die bodenbedingte Anbaueignung als „sehr hoch“ eingestuft wurde. Somit ist der Boden hier im Vergleich zu den angrenzenden Flächen der Region von besonders guter Qualität. Des Weiteren entsteht nördlich des Plangebietes eine für die weitere Bewirtschaftung ungünstig geformte Restfläche mit höheren Anteilen an Vorgewende- und Randflächen, die die Ertragsfähigkeit der Restfläche mindern.</p> <p>Der Erhalt der gesamten Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung ist besonders wichtig. Der Ausweisung des Sondergebietes wird daher nicht zugestimmt.</p>	<p>Es liegt ein gesamträumliches Konzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow vor. Hier werden potentiell geeignete Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausführlich beschrieben und bewertet. Im Ergebnis wurden 10 Potentialflächen ermittelt, zu denen Konversions- und landwirtschaftliche Flächen gehören. Zahl und Größe der ermittelten Flächenkulisse ist vor dem Hintergrund der politisch gesteckten Ziele zum Klimaschutz für die Größe des Stadtgebiets angemessen. Das Potential der entlang der gemäß EEG förderfähigen Bahnstrecke Berlin-Magdeburg ist für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow gering. Der Entzug von landwirtschaftlicher Fläche ist im Verhältnis zu den vorhandenen Ackerflächen im Gemeindegebiet gering, die Sicherung der Landwirtschaft als raumbedeutsamer Wirtschaftszweig wird nicht gefährdet. Der Entzug der landwirtschaftlichen Fläche soll darüber hinaus auf den Zeitraum von 25 Jahren begrenzt werden, danach soll die Fläche wieder der Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Somit ist davon auszugehen, dass es sich im vorliegenden Fall um einen begründeten Ausnahmefall im Sinne des § 15 Landwirtschaftsgesetz handelt. Die Größe der Restfläche ist für eine Bewirtschaftung, zum Beispiel als Grünfläche zur Futtergewinnung, geeignet.</p>

TöB-Nr.: 09	Name: Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Datum: 16.04.2020
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
9.03	Diese Bedenken wurden schon mit Stellungnahme vom 30.04.2019 geäußert. Eine Berücksichtigung bei der Bearbeitung des 2. Entwurfes konnte nicht erkannt werden.	Die mit Stellungnahme vom 30.04.2019 vorgebrachten Hinweise und Bedenken wurde im Rahmen der Abwägung zur frühzeitigen Behördenbeteiligung behandelt. Das Ergebnis der Abwägung wurde bei der Erarbeitung des Entwurfs berücksichtigt. Eine erneute Behandlung erfolgte im Rahmen der Abwägung zum Entwurf. An der Ausweisung des Sondergebiets wird festgehalten.
9.04	Sollte das Sondergebiet dennoch festgesetzt werden, ist nach Ablauf der zeitlichen Befristung von 25 Jahren die Fläche wieder für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung zu stellen.	Der Einwand wird berücksichtigt. Der Entzug der landwirtschaftlichen Fläche soll darüber hinaus auf den Zeitraum von 25 Jahren begrenzt werden, danach soll die Fläche wieder der Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Die Befristung auf 25 Jahre soll im Durchführungsvertrag fixiert werden, danach soll die Anlage zurückgebaut werden.

TöB-Nr.: 28	Name: Eisenbahn-Bundesamt	Datum: 13.01.2020
--------------------	----------------------------------	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
28.01	Es muss sichergestellt werden, dass mit dem vorliegenden Bebauungsplan keine Flächen, die mit Bahnbetriebsanlagen belegt sind oder waren, überplant werden. In diesen Bereichen gilt gemäß § 38 BauGB1 ein Fachplanungsvorbehalt, so dass die betroffenen Flächen einer kommunalen Planung bis zu einer ggf. durchgeführten Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG2 nicht zugänglich sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Flächen mit Bahnbetriebsanlagen werden mit der vorliegenden Planung nicht in Anspruch genommen.
28.02	Im Kap. 1 der Begründung wird die Strecke 6110 Potsdam Griebnitzsee - Eilsieben im letzten Absatz noch als Bahntrasse Berlin-Magdeburg bezeichnet. Dieses sollte korrigiert werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird an der betreffenden Stelle korrigiert.
28.03	Die DB Netz AG ist als Eisenbahninfrastrukturunternehmen ebenfalls am Verfahren zu beteiligen.	Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die DB Netz AG wurde ordnungsgemäß am Verfahren beteiligt. Im Rahmen der erneuten Beteiligung wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Tabelle 5: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.:	Öff1	Name:	Wolff, Carina	Datum:	16.01.2020
lfd. Nr.	Stellungnahme		Abwägung		
Ö1.01	Die durch den Vorhabenträger Wattner Projektentwicklungsgesellschaft mbH Maximinenstraße 6 50668 Köln eingereichten Planungsunterlagen sind die ersten vorliegenden Planungen im Ortsteil Kader-Schleuse für ein derartiges Projekt.		Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.		
Ö1.02	Unter Punkt 5.4 (Abwägung Ö1.02) wird das gesamtäumliche Konzept dargelegt. Wie Sie im Abwägungsbeschluss deutlich machen, handelt es sich nur um eine informelle Planung der Stadt Jerichow, die nicht den Status einer gemeindlichen Satzung hat. Diese ist nicht rechtsverbindlich. Laut Aussage von Herrn Bothe am 18.02.2020 in der Stadtratssitzung in einem anderen Sachzusammenhang ist „ein Entwurf nur ein Entwurf“, und das ist nun einmal dieses Konzept.		Der Einwand ist nicht zutreffend. Das „Gesamtäumliche Konzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Einheitsgemeinde Stad Jerichow liegt mit Stand vom September 2018 vor und wurde am 11.12.2018 vom Stadtrat beschlossen. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Ergebnisse der von der Gemeinde beschlossenen Entwicklungskonzepte und sonstigen städtebaulichen Planungen zu berücksichtigen.		
Ö1.03	Unter Punkt Ö1.03 muss ich leider nochmals mitteilen, dass sich die Anlage 1 online nicht öffnen ließ, welches Frau Bolle im Gespräch bestätigte.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Offenlage zum Entwurf wurde aufgrund formaler Fehler wiederholt, während der erneuten Offenlage waren alle erforderlichen Dokumente ordnungsgemäß zugänglich.		
Ö1.04	Unter Punkt Ö1.05 wird mitgeteilt, dass die Aufteilung der Gewerbesteuer seit 2013 gesetzlich geregelt ist. Bitte nennen Sie die Quelle der gesetzlichen Regelung.		Die Regelung findet sich im Gewerbesteuergesetz. Entsprechend § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG, der sogenannten 30/70 Regelung, werden immer 70% des Gewerbesteuermessbetrages am Anlagenstandort veranlagt, d.h. in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow.		

Nr.: Öff1	Name: Wolff, Carina	Datum: 16.01.2020
------------------	----------------------------	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
Ö1.05	<p>Zu dem Punkt Ö1.08 wird nochmals Stellung bezogen. Im Schreiben des Landkreises Jerichower Land vom 10. Mai 2019 ist Folgendes vermerkt „Im Rahmen der Gesamtbetrachtung des Gemeindegebietes sind vorrangig Konversionsflächen, Brachflächen und leer stehende Bausubstanzen in Siedlungsgebieten zu nutzen oder nicht ausgelastete Gewerbeflächen (Übermaßplanung) für die Ausweisung eines Sondergebietes zur Nutzung von Photovoltaik in Anspruch zu nehmen.“... „Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollen weitestgehend vermieden werden.“</p> <p>Ich verweise in diesem Zusammenhang nochmals auf den LEP Sachsen-Anhalt. Wie Sie selber ausgeführt haben, handelt es sich um eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche, nach den genannten Kriterien somit nicht geeignet für diese Art der Bebauung.</p>	<p>Der Einwand wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Es handelt sich hierbei um einen Grundsatz der Raumordnung, der neben allen anderen Belangen in die Abwägung einzustellen ist. Im Kapitel 5.1 „Landesplanung“ in der Begründung wird die Inanspruchnahme der Flächen und der Umgang mit dem angeführten Grundsatz ausführlich dargelegt. Im Ergebnis ist dem Grundsatz Rechnung getragen, weil die in Anspruch genommene landwirtschaftliche Fläche nur einen sehr geringen Anteil an den vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen im Gemeindegebiet ausmacht und die förderfähige Flächenkulisse entlang von Infrastrukturachsen im Gemeindegebiet eng begrenzt ist. Dem Grundsatz der weitestgehenden Vermeidung ist damit Rechnung getragen.</p>

Nr.: Öff1	Name: Wolff, Carina	Datum: 16.01.2020
------------------	----------------------------	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
Ö1.06	<p>Am 18.02.2020 wurde auch auf der Stadtratssitzung das Integrierte Gemeindliche Entwicklungskonzept der Einheitsgemeinde Jerichow, kurz IGEK, vorgestellt.</p> <p>Auch wenn es sich dabei ebenfalls nur um ein Konzept handelt, so möchte ich einige Punkte nicht außer Acht lassen im Zusammenhang mit der geplanten Baumaßnahme.</p> <p>Es wird u.a. festgestellt, dass die Wirtschaftsstruktur klassisch ländlich prägend ist, der Beschäftigungsanteil mit fast 14% in der Landwirtschaft fast drei Mal so hoch ist, wie der Landkreisdurchschnitt (S. 8). Somit wäre es also günstig, diese intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche auch weiter genauso zu nutzen, da ansonsten dadurch Arbeitskräfte in der Landwirtschaft eingespart werden könnten.</p> <p>Auf S. 24 des IGEK heißt es unter dem Leitbild von Kade „Der prozentual geringe Anteil an landwirtschaftlichen Arbeitsplätzen ist unter allen Umständen zu stabilisieren, um dörfliche Strukturen zu erhalten!“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit einem Verlust von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft ist im Zuge der Planung und Errichtung der PV-Anlage nicht zu rechnen, da erstens aufgrund der Flächen- und Betriebsgrößen heutiger Landwirtschaftsbetriebe und der vergleichsweise geringen Fläche der PV-Anlage eine Relevanz für einzelne Arbeitsplätze oder gar ganze Betriebe nicht erkennbar ist und zweitens die betreffende Fläche durch den Flächeneigentümer freiwillig für die PV-Anlage zur Verfügung gestellt wird. Zudem werden im Rahmen der Gestattung Pachten bezahlt, die den landwirtschaftlich zu erwirtschaftenden Ertrag übersteigen.</p>
Ö1.07	<p>Kader-Schleuse wird als Wohnort mit attraktiver Lage am Elbe-Havel-Kanal (IGEK S. 13) beschrieben.</p> <p>Einen Einwohnerrückgang von ca. 14% wird für die künftige Bevölkerungsentwicklung der Stadt Jerichow bis 2030 angegeben (IGEK S. 30).</p> <p>Somit ist die Minimierung des Wegzugs und die Förderung von Zuzug eine wesentliche Strategie, um die Einwohnerzahlen stabil zu halten (IGEK S. 32).</p> <p>Die beschriebene attraktive Lage wird hinsichtlich des Baus einer Freiflächenphotovoltaikanlage sicherlich nicht unterstützt. Einen Zuzug in Kader-Schleuse wird sie nicht attraktiver machen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aussage ist aber spekulativ. Im Zuge der Energiewende und dem damit einhergehenden Ausbau der Erneuerbaren Energien gehören vor Allem auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen inzwischen vielerorts zum normalen Landschaftsbild.</p>

Nr.: Öff1	Name: Wolff, Carina	Datum: 16.01.2020
------------------	----------------------------	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
Ö1.08	Anzumerken ist noch, dass zwei Drittel der Straße im Ort Kopfsteinpflaster geprägt sind. Bei IGEK auf S. 95 heißt es „zu den schönsten Pflasterungen zählt das Kopfsteinpflaster als Natursteinpflaster...“ Das Kopfsteinpflaster in Kader-Schleuse hat in den letzten Jahrzehnten stark gelitten, Wege neben der Straße wurden befahren, um streckenweise die desolate Straße zu meiden. Die Befahrung durch Baufahrzeuge wird sie weiter beschädigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der desolate Zustand der örtlichen Straßen kann der vorliegenden Planung nicht angelastet werden. Die Nutzung der Straße erfolgt während der Bauphase mit LKW-Verkehr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, für nachweislich entstandene Schäden haftet der Verursacher. Für den Betrieb und die Wartung der Anlage wird diese nur von PKW oder Kleintransportern an wenigen Tagen im Jahr angefahren.
Ö1.09	Der Radtourismus, IGEK S. 56, wird als touristisches Potenzial betrachtet. „In der Befragung waren die Landschaft und der Naherholungswert Teil der am häufigsten genannten Stärken. Diese landschaftliche Qualität gilt es weiter und stärker nach außen zu tragen und über gestalterische Maßnahmen zu fördern. Die Artenvielfalt und kleingliedrige Kulturlandschaft ist Grundlage für die Weiterentwicklung des Tourismus und der Naherholung.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Bezug auf die Artenvielfalt ist bei der Umwandlung einer intensiv genutzten Ackerfläche in extensives Grünland sowie die Pflanzungen entlang der nördlichen und westlichen Geltungsbereichsgrenze mit einer Verbesserung zu rechnen. Für den Radtourismus sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten, da die PV-Anlage durch die Pflanzungen weitestgehend der Einsicht entzogen wird und von einer generell negativen Wirkung auf den Menschen nicht ausgegangen werden kann.
Ö1.10	Dem ist nichts weiter hinzuzufügen, außer dass nichts aus den genannten Auszügen aus dem IGEK für den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage wenige Meter hinter dem letzten Haus in der Gemarkung Kader-Schleuse spricht.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die angenommenen, generellen Widersprüche zwischen dem IGEK und der geplanten PV-Anlage sind gemäß den vorstehenden Ausführungen nicht erkennbar. An der Planung wird aus den besagten Gründen festgehalten.

Anlage zum Beschluss des Stadtrats der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow Nr.

Tabelle 6: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
3	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	16.03.+09.04.2020
6	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	26.03.2020
10	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Mitte	08.04.2020
20	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH	26.03.2020
22	Deutsche Telekom Technik GmbH	12.03.2020
23	Industrie- und Handelskammer Magdeburg	01.04.2020
29	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	30.03.2020
32	Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V.	27.03.2020
37	Stadt Tangerhütte	16.03.2020
38	Gemeinde Elbe-Parey	13.03.2020